



Amtssigniert. SID2015051084704
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

p.a. barbara.prinz@bmlfuw.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltinformationsgesetz (UIG) geändert wird;
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1530/1/29-2015

Innsbruck, 15.05.2015

Zu Zl. BMLFUW-UW.1.4.1/0041-I/1/2014 vom 14. April 2015

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Umweltinformationsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 14 Abs. 1:

Die vorgesehene Regelung, dass die für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörden und die Baubehörden zwar unaufgefordert und regelmäßig, aber nur in fünf Jahren nicht übersteigenden Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von schweren Unfällen zu informieren sind, scheint vor dem Hintergrund des vorgesehenen Entfalls des § 84d Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 durch den Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung 1994 nicht mehr ausreichend. So wäre es künftig möglich, dass sowohl die Baubehörden als auch die für örtliche Raumplanung zuständigen Behörden nur mehr in Abständen von fünf Jahren über Gefahren und Auswirkungen eines schweren Unfalles informiert werden. Raumordnungsrechtliche Verfahren in Bezug auf die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände würden wohl wesentlich verlängert werden, weil die für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörden selbst im Wege der Amtshilfe bzw. unter Berufung auf landesgesetzliche Regelungen zur Einholung entsprechender Informationen gezwungen wären.

Es wird deshalb angeregt, die Inhaber einer informationspflichtigen Anlage zu verpflichten, die sachlich zuständigen Behörden nicht nur alle fünf Jahre, sondern unverzüglich im Fall einer Anlagenänderung zu informieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An
alle Rechtsabteilungen

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.